

Amtsgericht Coburg

Abteilung für Immobilienzwangsvollstreckung

Az.: 1 K 118/24

Coburg, 15.01.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 16.06.2026	10:00 Uhr	G, Sitzungssaal	Amtsgericht Coburg, Ketschendorfer Str. 1, 96450 Coburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

-

Grundstück bzw. die je 1/2 Miteigentumsanteile daran
eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Coburg von Neustadt bei Coburg

lfd.Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Neustadt bei Coburg	2471/5	Gebäude- und Freifläche	Bismarckstraße 2	0,1193	10304
2	Neustadt bei Coburg	2471/10	Gebäude- und Freifläche	Heubischer Straße 61	0,0046	10304

Neustadt bei Coburg ist eine Große Kreisstadt im oberfränkischen Landkreis Coburg.

-

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Wohngebäude: feistehendes zweigeschossiges in Massivbauweise errichtetes, unterkellertes Dreifamilienhaus mit unausgebauter Dachgeschossetage; UG-Whg. ca. 161,67 m²; EG-Whg. ca. 207,37 m², OG-Whg ca. 125,49 m², zzgl. Nutz-/Nebenflächen; 2 Garagen-Stellplätze
Baujahr um 1962/1963; Einbau ELW EG um 1965, Anbau um 1971, um 1981/1982 Aufstockung des Anbaus, um 1998 Umnutzung d. Untergeschossetage zu Einliegerwohnung
tlw. Modernisierung- und Renovierungsbedarf (insb. OG-Whg.) sowie vereinzelt Instandhaltungsrückstau;

Verkehrswert: 534.000,00 €

davon entfällt auf Zubehör: 5.000,00 € (Küche EG)

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Garagengebäude: grenzseitig stehendes, eingeschossiges, nicht unterkellertes, in Massivbauweise errichtetes Garagengebäude mit leicht geneigtem Pultdach; 2-KfZ-Stellplätze

Baujahr unbekannt, vermutlich erfolgte die Gebäudeerrichtung Mitte des 20. Jahrhunderts (ca. 1950/1960er Jahre)
keine Innenbesichtigung;

Verkehrswert: 14.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 19.11.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Vogt
Rechtspflegerin